

**Niederschrift
der 31. Sitzung des Ortschaftsrates Domersleben
am 24.01.2024 Kulturhaus, Martin-Selber-Str. 4
AZ: 101505.24.03-31**

OBM Szameitpreuß

- bemängelt, dass im Entwurf die Fläche für den Feuerwehrübungsplatz nicht rausgenommen wurde und wir erneut über den gleichen Entwurf abstimmen sollen.
- die Änderung müsste dann nochmal alle Instanzen durchlaufen.

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde beschließt, dass als Anlage beigefügte gesamträumliche Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt Wanzleben - Börde vom August 2023.

Die geeigneten Flächen (Tabelle Seite 28 des Konzepts) werden in den Entwurf des Flächennutzungsplanes als Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaik übernommen, ausgeschlossen ist die Teilfläche Übungsplatz FFW diese wird als Fläche für Gemeinwohl dargestellt.

mehrheitlich nicht empfohlen Ja 0 Nein 7 Enthaltung 1 Mitwirkungsverbot 0

Die Fläche der FFW wurde bereits aus dem Konzept gestrichen.

Herr Hetke

- Winterdienst
- durch Tempo 30 sind die Straßen alle gleichberechtigt,
- warum wird der Busring bevorzugt und nicht alle Straßen geräumt,
- Unfallgefahr,
- rechts vor links wird besonders von den Busfahrern nicht beachtet,
- am Wochenende wurde gar nicht geräumt bzw. gestreut.

OBM Szameitpreuß

- kann nachvollziehen, dass es eine Prioritätenliste gibt,
- nach und nach sollten allerdings alle Straßen befahrbar sein.

Die Antwort des Ortsbürgermeisters ist korrekt. Es gibt eine Prioritätenliste bei Winterdienst. Diese gibt es seit 2013. Alle Mitarbeiter sind angehalten nach dieser Priorität vorzugehen. In Domersleben ist der Busring sowie die Zuwegungen der FFW, Schule, Kita und Friedhof. Danach alle weiteren Straßen.

Herr Hetke

Winterdienst

- gibt es ein Gerichtsurteil zum Winterdienst, d. h. besteht Räumpflicht, wenn zwischen dem Fußweg und dem eigenen Grundstück ein Grünstreifen ist?

Die Räumpflicht auf den Fußwegen regelt sich nach unserer Straßenreinigungssatzung und hat sich in den letzten 20 Jahren nicht wesentlich verändert. Straßenreinigungssatzung § 3 Art und Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes. Abs. 1, letzter Satz und Abs. 7 ff. Die Mitarbeiter sind

angehalten den Winterdienst auf den Straßennebenflächen durchzuführen, die der Zuständigkeit der Stadt unterliegen. (vor öffentlichen Einrichtungen der Stadt, vor selbstständigen Grünanlagen)

gez. O. Küpper

Bauamtsleiter, 16.02.2024